

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Artikel: Wahlen der Cantonsdeputirten in die allgemeine helvetische Tagsatzung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-543002>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sey und auf guten Gründen beruhe, glaubt Ihre Fin. Commission, daß es das Beste sey, von fernern Einladungen abzustehen und die vorhabende Arbeit bloß der aus der Mitte des gesetzgeb. Raths erwählten Commission zu übertragen; dieselbe dann aber noch mit einem dritten Mitgliede zu vermehren.

Sollten Sie B. G. diesen Gedanken beynsichtigen, so würde dieser Commission sofort die Weisung zu ertheilen seyn, unverzüglich Hand ans Werk zu legen, und den Anfang ihrer Arbeiten damit zu machen, daß sie den Plan, nach welchem sie zu arbeiten gedenke, abfasse und vorlege, und dabei auch der Hülffmittel erwähne, der sie nöthig zu haben vermeynen wird, sie bestehen nun in einer gewissen Anzahl untergeordneter Arbeiter, in Geld oder sonst in etwas anderm.

II. Generalrechnung von 1798.

Sie hatten B. G. die Ihnen in 4 Tabellen vorgelegten Auszüge, die man keineswegs Rechnungen heissen kann, nicht genugthuend gefunden, theils weil sie gar zu summarisch sind, theils denn auch, weil sie keinen bestimmten Beylagen rufen. Der Volkz. Rath bemerkte nun darauf, nach seiner Meynung bestehে eine General-Staatsrechnung eben in einem solchen gedrängten Auszuge aus sämtlichen Unterrechnungen, und was die Beylagen betrefse, so wären eben diese hinnieder auch gehörig belegte Unterrechnungen, die Beylagen der Generalrechnung, und alle diese könnten von der Untersuchungs-Commission eingesehen werden.

Ihrer Finanz-Commission scheint aber nicht, daß diese Antwort ganz befriedigend seyn sollte. Eine Generalrechnung kann zwar freylich in kein zu großes Detail eintreten; allein sie kann doch auch zu summarisch seyn. So hielt die bereits publizirte Staats- oder Schatzkammerrechnung von 1798, ein schikliches Mittel und jetzt das Gleiche zu fordern, wird doch nicht unbillig seyn. Damals wurden nemlich mit der Hauptrechnung selbst noch die besondern Rechnungen der Ministerien u. s. w. oder doch Auszüge aus denselben mit vorgelegt, woraus man doch einigermassen die Verwendung der in der Hauptrechnung nur summarisch ausgesetzte Summen abnehmen möchte.

(Die Fortsetzung folgt.)

Wahlen der Cantonsdeputirten in die allgemeine Helvetische Tagsatzung.

(1. August 1801.)

Canton Basel.

B. Volzschungsrath Schmid.

B. Verwalter Stehlin.

— Verwaltungs-Präsident Wieland.

Canton Solothurn.

— Hermenegild Arreger, ehm. Altrath.

— Cour. Münzinger, Salzfactor von Olten.

— Umanz Glut, Regierungsstatthalter.

Canton Freiburg.

— Bettolaz, gewesenes Mitglied des Senats.

— Montenach, Präsident der Munizipalität von Freiburg.

— D'Eglise, Regierungsstatthalter.

— Barras, gew. Mitgl. des Senats.

Canton Aargau.

B. Volkz. Rath Zimmermann von Brugg.

— Lüscher, Mitglied des gesetzgeb. Raths.

— Weber, Altregierungsstatth. v. Bremgarten.

— Rengger, Minister des Innern.

— Gauch, Bezirkstrichter von Bettwil.

— Nothplez, Finanzminister.

Canton Luzern.

B. Krus, Mitglied des gesetzgeb. Raths.

— Krauer, Exenator.

— Moser, — —

— Bihlmann, Cantonsrichter.

— Balthasar, — —

Canton Unterwalden.

B. Nicod. Bonflue, Obereinnehmer.

Canton Lemam.

B. Muret, Mitglied des gesetzg. Rath.

— Revetti, von Morges.

— Laflerche, gew. Mitgl. des Senats.

— Pidoux, gew. öffentlicher Ankläger.

— Hagout, gew. Präf. d. Cantonatrib.

— Correvon gew. Unterstatthalter.

— Secretan, gew. Mitgl. des gr. Rath.

Canton Zürich.

B. Usteri, Mitgl. des Volkz. Rath.

— Pfenninger, gewesener Statthalter.

— Wegmann, Cantonsrichter.

— Homberger, Unterstatthalter.

— Wahrmann, Mitgl. des gesetzg. Rath.

— Nellstab, gew. Mitglied des gr. Rath.

— Sulzer, Präf. des Distriktsger. Winterthur.

— Tobler, — — — — — Zürich.